

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 12. Juni 2023

Nr. 24

Seite

Seite

Seite

Hessischer Landtag

Bekanntgabe nach den Ausführungsbestimmungen zu § 38 Abs. 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes. 762

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) – ESF-Förderrichtlinie Berufliche Bildung 762

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung) 766

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung. 772

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie zur gebietlichen Absatzförderung von Wein in Hessen (RL AbsFö Wein) 772

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Genehmigung der Zweckänderung der Katharina-Hardt-Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe 775

GIESSEN

Vorhaben der VSB Umspannwerk Vockenrod GmbH & Co. KG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 776

Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg mit Sitz in Limburg a. d. Lahn 776

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Tiefenkeller“ in der Gemarkung Philippsthal der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 25.4.2023 776

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH: Erhöhung der Übertragungsleistung der 380-kV-Leitung Borken – Mecklar mit Umbeseilung und Mastsanierung 779

Vorhaben der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Wintershall, 36266 Heringen (Werra); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 781

Öffentlicher Anzeiger 782

Andere Behörden und Körperschaften

Sparkassenzweckverband Nassau, Wiesbaden; Vierte Satzung zur Änderung der Satzung 783

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 12. Sitzung des Ausschusses für Soziales der XVII. Verbandsversammlung 783

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 9. Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses der XVII. Verbandsversammlung 783

Stellenausschreibungen 786

HESSISCHER LANDTAG

443

Bekanntgabe nach den Ausführungsbestimmungen zu § 38 Abs. 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes

Die Höhe der Altersentschädigung der aus dem Hessischen Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten, auf die nach § 38 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 521), noch Bestimmungen des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 – HessAbgG1985 – (GVBl. I S. 200) anzuwenden sind, wie auch die Höhe der daraus resultierenden Hinterbliebenenversorgung verändern sich nach Maßgabe des § 38a HessAbgG auf der Grundlage desselben Vomhundertsatzes wie die Grundentschädigung nach § 5 HessAbgG.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 38 Abs. 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 14. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 22), letzte Änderung in Kraft seit 26. Oktober 2022 (StAnz. S. 1274), gibt der Präsident des Landtags die jeweilige Höhe der Entschädigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.

Infolge der Erhöhung der Grundentschädigung nach § 5 HessAbgG um 3,1 Prozent beträgt die in den vorgenannten Fällen als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Entschädigung des HessAbgG1985 zum 1. Juli 2023 5.456,17 Euro.

Wiesbaden, den 16. Mai 2023

Die Präsidentin des Hessischen Landtags
Z 1.1

StAnz. 24/2023 S. 762

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

444

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) – ESF-Förderrichtlinie Berufliche Bildung

Inhaltsverzeichnis

- A. Ziele der Förderprogramme
- B. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen
- C. Programmspezifische Förderrichtlinien
 - 1. MINT-Berufsorientierung
 - 2. Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)
 - 3. Bildungscoaches
 - 4. Mobilitätsberatungsstellen
 - 5. Modellprojekte und regionale Kooperation
- D. Inkrafttreten

A. Ziele der Förderprogramme

Die Förderprogramme dieser Förderrichtlinie zielen darauf ab, die Berufsorientierung junger Menschen zu verbessern, die Nachwuchsgewinnung für betriebliche Ausbildung zu unterstützen, mehr Personen an betrieblicher Ausbildung und beruflicher Weiterbildung zu beteiligen und die Qualität der Beratungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote zu erhöhen. Die Fördermaßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Systeme, Institutionen und Angebote der beruflichen Bildung in Hessen Ausbildungsinteressierte, Beschäftigte und Auszubildende optimal

auf die aktuellen Anforderungen und Veränderungen der Arbeitswelt vorbereiten und die Fachkräftesicherung für die hessische Wirtschaft befördern. Sie leisten wesentliche Beiträge zum spezifischen Ziel des ESF, nämlich zum gleichberechtigten Zugang zur hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung.

Im seinem operationellen Programm für die ESF-Förderperiode 2021–2027 hat sich Hessen für den Bereich der beruflichen Bildung Ziele gesetzt, die mit den folgenden Indikatoren für die Förderprogramme dieser Förderrichtlinie gelten:

- Bis zu 1.200 hessische Schülerinnen und Schüler nehmen an Maßnahmen der beruflichen Orientierung in MINT-Berufen teil.
- Bis zu 20.000 Auszubildende und Beschäftigte erfahren Beratung bei der erfolgreichen Gestaltung ihrer Ausbildung, zu den Möglichkeiten beruflicher Auslandserfahrung oder zu Weiterbildungsaktivitäten.
- In bis zu zwölf Modellprojekten werden innovative Wege in der beruflichen Aus- und Weiterbildung entwickelt und erprobt.
- Die Optimierung und Weiterentwicklung der regionalen Kooperation an der Schnittstelle Schule-Beruf wird in bis zu 28 Regionen unterstützt.

B. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage für die Förderung ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 (StAnz. 2022 S. 296 ff.) sowie die Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021–2027 (Leitlinie VKO), diese werden in den jeweils gel-

tenden Fassungen unter www.esf-hessen.de veröffentlicht. Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Programmförderrichtlinien abweichende Regelungen getroffen werden. Der § 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) findet keine Anwendung.

Beihilferechtliche Einordnung

Bei den in Teil C genannten Förderprogrammen handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Bevollmächtigte Behörde

Bevollmächtigte Behörde für die Programme dieser Förderrichtlinie ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).

Adresse:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Kaiserleistraße 29–35

63067 Offenbach am Main

Tel.: 0611/774-0

Fax: 0611/774-7429

www.esf-hessen.de

C. Programmspezifische Förderrichtlinien

1. MINT-Berufsorientierung

1.1 Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Personengruppen, die bisher in der betrieblichen Ausbildung unterrepräsentiert sind, wie Jugendliche aus Haupt- und Realschulen, junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Frauen, verstärkt für eine Ausbildung in gewerblich-technischen und naturwissenschaftlichen Ausbildungsberufen zu interessieren.

1.2 Gegenstand der Förderung

Es werden Maßnahmen gefördert, die geeignet sind, die oben genannten Ziele zu erreichen. Hierzu gehören Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung in MINT-Berufen, die Schülerinnen und Schüler hessischer Schulen dabei unterstützen, berufliche Chancen in MINT-Berufen für sich zu entdecken. In der Regel sollen sich die Maßnahmen an Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 wenden. Die Maßnahmen sollen die Ausbildungsreife stärken, Bewerbungskompetenzen fördern, den Berufswahlprozess vorbereiten und dadurch den späteren Ausbildungserfolg besser absichern.

Es soll sich um Maßnahmen handeln, die über das Regelangebot der Berufsorientierung von Schule oder Berufsberatung hinausgehen und deren Inhalte nach § 48 SGB III förderfähig sind. Gewünscht sind zudem Maßnahmen, die überregional oder landesweit umgesetzt werden oder modellhafte Konzepte für bestimmte Personengruppen oder berufliche Anforderungen und Inhalte wie zum Beispiel die Förderung der Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz sowie Digitalisierung realisieren.

1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes)
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

1.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Ausgaben für Projektpersonal, eine Verwaltungspauschale in Höhe von 20 Prozent der direkten Personalausgaben und weitere notwendige projektbezogene Sachausgaben. Die Regelungen des Leitfadens für zuwendungsfähige Ausgaben im ESF Hessen sind hierbei verbindlich.

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzplans gewährt.

Die Förderung kann aus ESF-Mitteln sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zur Kofinanzierung können Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel herangezogen werden.

1.5 Verfahren

Zur Antragstellung wird über einen Projektauftrag auf der Website www.esf-hessen.de aufgefordert. Der Antrag ist über das Kundenportal der Website www.esf-hessen.de zu stellen. Die Förderanträge sind zudem bei der WIBank in schriftlicher Form

einzureichen. Dem Antrag ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Personal- und Aufgabenplanung, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

Nähere Angaben zum Antragsverfahren sind dem Projektauftrag zu entnehmen.

2. Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)

2.1 Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist es, abbruchgefährdete Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung durch Ausbildungsbegleitung in der Ausbildung zu halten und Lösungen für die Überwindung der Abbruchrisiken zu finden.

2.2 Gegenstand der Förderung

Zur Zielerreichung wird das Beratungsangebot einer in Hessen tätigen Ausbildungsbegleitung gefördert, die in Kooperation mit Berufsschule und Ausbildungsbetrieb individuelle Problemlösungen für Ausbildungsrisiken erarbeitet.

Durch frühzeitige Problemerkennung und Beratung sollen gemeinsam mit den Auszubildenden, deren Eltern, dem Ausbildungsbetrieb, der Schule und gegebenenfalls weiteren Partnern Lösungswege zur Abbruchvermeidung gefunden und entsprechend ganzheitlich konzipierte Interventionen im schulischen, betrieblichen und gegebenenfalls privaten Bereich umgesetzt werden.

Zuwendungsempfänger, die dieses Beratungsangebot realisieren, übernehmen die Projektdurchführung in Kooperation mit einer zentralen, vom für berufliche Bildung zuständigen Ministerium benannten Stelle und sind verpflichtet, zentrale Ziel- und Qualitätsvorgaben des Programms umzusetzen. Die zentralen Ziel- und Qualitätsvorgaben des Programms stehen im Zuwendungsbescheid.

Als Projektpersonal können Ausbildungsbegleiterinnen und -begleiter und weitere sozialpädagogische Kräfte in der Funktion 4 (F4) sowie Beratungslehrkräfte in der Funktion 3 (F3) nach der Leitlinie eingesetzt werden. Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise der jeweiligen Funktion nach der Leitlinie VKO nachzuweisen. Zusätzlich sollen folgende Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Kenntnisse in Beratungsmethoden,
- Kenntnisse, möglichst Berufserfahrung in der Beratungs- oder Förderarbeit mit der Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene.

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, wird die Teilnahme an einem vom für berufliche Bildung zuständigen Ministerium anerkannten personenbezogenen Zertifizierungsverfahren für die Förderung vorausgesetzt. Die Zertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projekteinsatzes der Person erfolgen und durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden. Die personenbezogene Zertifizierung entfällt, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bereits eine Beratungszertifizierung erlangt hat. Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.

Beratungskräfte nehmen in jedem Jahr der Projektlaufzeit, in der keine Zertifizierung oder Rezertifizierung ansteht, an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung teil.

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

2.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für die Förderung kommt die Leitlinie VKO in der jeweils bei Projektauftrag geltenden Fassung zur Anwendung.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund von folgenden Standardeinheitskostensätzen pro Personalstelle (SEK) berechnet. Diesen liegt das Modell „Restkostenpauschale“ nach Nr. 6 der Leitlinie zugrunde.

- SEK Ausbildungsbegleitung: Personalkostenpauschale nach Nr. 6.1 der Leitlinie für Projektfunktion F4 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Monat zuzüglich einer Restkostenpauschale

- in Höhe von 31 Prozent der pauschalierten Personalkosten. Raumkosten inkl. der Beratungsräumlichkeiten an den Berufsschulen sind in dieser Restkostenpauschale bereits berücksichtigt.
- SEK Beratungslehrkraft: Personalkostenpauschale nach Nr. 6.1 der Leitlinie für Projektfunktion F3 pro VZÄ und Monat
 - SEK sozialpädagogische Kraft Berufsschulen: Personalkostenpauschale nach Nr. 6.1 der Leitlinie für Projektfunktion F4 pro VZÄ und Monat

Mit diesen SEK und der Restkostenpauschale sind sämtliche zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans. Die Förderung kann aus ESF-Mitteln und Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zur Kofinanzierung können neben Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel, die mit den SEK berechneten Ausgaben für Beratungslehrkräfte (F3) und nicht bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger beschäftigter sozialpädagogischer Fachkräfte (F4) herangezogen werden.

Pro Personalstelle Ausbildungsbegleitung (VZÄ) und Monat kann außerdem ein SEK von 240 Euro für Raumkosten von Beratungsräumlichkeiten an den Berufsschulen als Kofinanzierung berücksichtigt werden.

2.5 Verfahren

Zur Antragstellung wird über einen Projektaufruf auf der Website www.esf-hessen.de aufgefordert. Der Antrag ist elektronisch über das Kundenportal der Website www.esf-hessen.de zu stellen. Die Förderanträge sind zudem bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Dem Antrag ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Personal- und Aufgabenplanung, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen. Nähere Angaben zum Umfang der geförderten Stellen und zum Antragsverfahren sind dem Projektaufruf zu entnehmen.

3. Bildungscoaches

3.1 Ziele der Förderung

Die Förderung soll dazu beitragen, dass hessische Unternehmen und ihre Beschäftigten verstärkt für den Nutzen beruflicher Weiterbildung sensibilisiert sowie in ihrer Weiterbildungsbereitschaft gestärkt werden.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden in Hessen tätige Bildungscoaches, die Unternehmen beraten, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und Beschäftigte in Hessen über den Nutzen und die Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung. Zudem werden Unternehmen und Beschäftigte bei Bedarf während der gesamten Dauer von Weiterbildungsvorhaben begleitet.

Die Bildungscoaches sind Ansprechpersonen für die berufsbezogene Weiterbildungsberatung sowohl für Beschäftigte als auch für Unternehmen. Sie begleiten darüber hinaus Beschäftigte und Unternehmen während eines Qualifizierungsvorhabens, erleichtern damit die Integration des Vorhabens in den betrieblichen und persönlichen Alltag und steigern die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses. Die Beratung erfolgt je nach Bedarf persönlich, auch aufsuchend im Unternehmen, telefonisch und/oder über digitale Kommunikationskanäle.

Die Aufgaben der Bildungscoaches umfassen vor allem:

- Sensibilisierung der Unternehmen für die Bedeutung der Qualifizierung ihrer Beschäftigten im Hinblick auf ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit,
- Sensibilisierung der Beschäftigten für die Notwendigkeit von Weiterbildung zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit,
- Beratung und Information zu Themen der Weiterbildung für Beschäftigte und Unternehmen,
- Identifikation von Qualifikationen, die zum Erhalt oder zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit ratsuchender Beschäftigter respektive der Wettbewerbsfähigkeit ratsuchender Unternehmen geeignet sind,
- Unterstützung der ratsuchenden Beschäftigten und Unternehmen bei der Information über das berufsbezogene Weiterbildungsangebot und beim Finden von Qualifizierungsmöglichkeiten, die an die spezifischen betrieblichen sowie individuellen Bedürfnisse angepasst sind,
- Beratung zu geeigneten Förderinstrumenten zur Finanzierung der Qualifizierungsvorhaben,

- Erfassung der Kompetenzen von Beschäftigten,
- Begleitung der Beschäftigten und Unternehmen während beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen,
- Anregungen zur Optimierung des regionalen Weiterbildungsangebots und Beteiligung an der regionalen Netzwerkbildung im Bereich der beruflichen Weiterbildung,
- Information und Beratung über zukunftsrelevante Themen und Formen der Qualifizierung für Beschäftigte.

Die Bildungscoaches arbeiten im engen Austausch mit weiteren Akteuren im Bereich Weiterbildungsberatung in Hessen, darunter zum Beispiel die Berufsberatung im Erwerbsleben sowie die Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung der Arbeitgeberservices (Bundesagentur für Arbeit) und HESSENCAMPUS. Ebenfalls ist der Austausch mit Akteuren weiterer Beratungsstrukturen für KMU (bspw. Betriebs- und Digitalisierungsberatung) erwünscht.

Eine Förderung im Rahmen des Programms Bildungscoaches schließt eine vollständige oder teilweise Förderung der Beratungstätigkeit aus anderen Landes- oder Bundesmitteln einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF, zum Beispiel ESF-Mitteln des Bundes, aus. Eine Verweisberatung der Bildungscoaches zu anderen weiterbildungsbezogenen Beratungs- und Förderprogrammen ist jedoch möglich und erwünscht.

Als Projektpersonal können Bildungscoaches in der Funktion 4 (F4) nach der Leitlinie VKO eingesetzt werden. Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise für F4 nach der Leitlinie VKO nachzuweisen.

Zusätzlich sollen folgende Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung,
- umfassende Kenntnis der Systeme und Regelungen der beruflichen Weiterbildung,
- gute Kenntnisse beruflicher Weiterbildungsangebote,
- gute Kenntnisse über Förderinstrumente in der beruflichen Weiterbildung,
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern,
- Kenntnisse von betrieblichen Abläufen und betrieblicher Personalentwicklung,
- Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden,
- Kenntnisse und Erfahrung in der Erfassung von Kompetenzen.

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, wird die Teilnahme an einem vom für berufliche Bildung zuständigen Ministerium anerkannten personenbezogenen Zertifizierungsverfahren für die Förderung vorausgesetzt. Die Zertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projekteinsatzes der Person erfolgen und durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden. Die personenbezogene Zertifizierung entfällt, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bereits eine Beratungszertifizierung erlangt hat. Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.

Bildungscoaches nehmen in jedem Jahr der Projektlaufzeit, in der keine Zertifizierung oder Rezertifizierung ansteht, an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung teil.

3.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für die Förderung kommt die Leitlinie VKO in der jeweils bei Projektaufruf geltenden Fassung zur Anwendung.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund von SEK pro Personalstelle berechnet. Diesen liegt das Modell „Restkostenpauschale“ nach Nr. 6 der Leitlinie VKO zugrunde.

Der SEK pro Personalstelle Bildungscoach (VZÄ) besteht aus einer Personalkostenpauschale nach Nr. 6.1 der Leitlinie VKO für die Projektfunktion F4 pro VZÄ und Monat zuzüglich einer Restkostenpauschale in Höhe von 35 Prozent der pauschalierten Personalkosten.

Mit diesem SEK und der Restkostenpauschale sind sämtliche zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans. Die Förderung kann aus ESF-Mitteln und Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zur Kofinanzierung können Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel herangezogen werden.

3.5 Verfahren

Zur Antragstellung wird über einen Projektauftrag auf der Website www.esf-hessen.de aufgefordert. Der Antrag ist elektronisch über das Kundenportal der Internetseite www.esf-hessen.de zu stellen. Die Förderanträge sind zudem bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Dem Antrag ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen.

Nähere Angaben zum Umfang der geförderten Stellen und zum Antragsverfahren sind dem Projektauftrag zu entnehmen.

4. Mobilitätsberatungsstellen

4.1 Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist es, dass Auszubildende und junge Fachkräfte aus hessischen KMU verstärkt für berufliche Auslandserfahrung zu motivieren, um dadurch ihre beruflichen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern und zur verbesserten Wettbewerbsfähigkeit ihrer Arbeitgeber beizutragen.

4.2 Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung soll zu dem oben genannten Ziel beigetragen werden, indem Mobilitätsberatungsstellen gefördert werden, die junge Auszubildende, Fachkräfte und ihre Ausbildungsbetriebe über Auslandsaufenthalte beraten, für Auslandsaufenthalte motivieren und bei deren Umsetzung unterstützen.

Mobilitätsberatungsstellen übernehmen folgende Aufgaben:

- Beratung zu allen Themen, Programmen und Fördermöglichkeiten im Zusammenhang berufsbezogener Auslandsaufenthalte,
- Unterstützung bei der Suche nach Betrieben im Ausland,
- Hilfestellung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Auslandspraktika,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Auslandspraktika.

Darüber hinaus übernimmt eine der geförderten Mobilitätsberatungsstellen zusätzliche Koordinationsaufgaben. Diese umfassen die Zuständigkeit für die Durchführung von Steuerkreiszustimmungen, Aufbau von Auslandskooperationen zur Durchführung von beruflichen Auslandspraktika während der Berufsausbildung (vorrangig mit hessischen Partnerländern), Abstimmungen und Informationsaustausch mit dem für berufliche Bildung zuständigen Ministerium, Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen und Netzwerktreffen des Bundesprogramms „Mobilitätsberatung“ und andere, Federführung der Öffentlichkeitsarbeit im Förderprogramm.

Als Projektpersonal können Mobilitätsberaterinnen und -berater in der Funktion 4 (F4) nach der Leitlinie VKO eingesetzt werden. Dies gilt ebenso für die Projektpersonalstelle mit zusätzlichen Koordinationsaufgaben. Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise für F4 nach der Leitlinie VKO nachzuweisen. Zusätzlich sollen folgende Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Berufserfahrung in betrieblicher Ausbildung, Weiterbildung oder Bildungsberatung,
- Kenntnisse in Beratungsmethoden und betrieblichen Abläufen,
- sehr gute Fremdsprachenkenntnisse,
- interkulturelle Kompetenzen.

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, wird die Teilnahme an einem vom für berufliche Bildung zuständigen Ministerium anerkannten personenbezogenen Zertifizierungsverfahren für die Förderung vorausgesetzt. Die Zertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projekteinsatzes der Person erfolgen und durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden. Die personenbezogene Zertifizierung entfällt, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bereits eine Beratungszertifizierung erlangt hat. Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.

Beratungskräfte nehmen in jedem Jahr der Projektlaufzeit, in der keine Zertifizierung oder Rezertifizierung ansteht, an geeigneten

Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung teil.

4.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für die Förderung kommt die Leitlinie VKO in der jeweils bei Projektauftrag geltenden Fassung zur Anwendung. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund von SEK pro Personalstelle berechnet. Diesen liegt das Modell „Restkostenpauschale“ nach Nr. 6 der Leitlinie zugrunde.

Der SEK pro Personalstelle Mobilitätsberatung (VZÄ) besteht aus einer Personalkostenpauschale nach Nr. 6.1 der Leitlinie VKO für Projektfunktion F4 pro VZÄ und Monat zuzüglich einer Restkostenpauschale in Höhe von 36 Prozent der pauschalierten Personalkosten.

Mit diesem SEK und der Restkostenpauschale sind sämtliche zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans. Die Förderung kann aus ESF-Mitteln und Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zur Kofinanzierung können Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel herangezogen werden.

4.5 Verfahren

Zur Antragstellung wird über einen Projektauftrag auf der Website www.esf-hessen.de aufgefordert. Der Antrag ist elektronisch über das Kundenportal der Website www.esf-hessen.de zu stellen. Die Förderanträge sind zudem bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Dem Antrag ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Personal- und Aufgabenplanung, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen.

Nähere Angaben zum Umfang der geförderten Stellen und zum Antragsverfahren sind dem Projektauftrag zu entnehmen.

5. Modellprojekte und regionale Kooperation

5.1 Ziele der Förderung

Die Förderung hat zum einen die Entwicklung und Erprobung innovativer Wege in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zum Ziel, die geeignet sind, zur Anpassung der beruflichen Bildung an Veränderungen der Arbeitswelt beizutragen.

Hohe Bedeutung hat außerdem die Unterstützung regionaler Akteure der beruflichen Bildung bei der Optimierung der Zusammenarbeit beim Übergang von Schule zu Beruf.

5.2 Gegenstand der Förderung

5.2.1 Modellprojekte

Zur Stärkung von Innovation und Qualitätsentwicklung werden Modellprojekte in Hessen gefördert. Modellprojekte sollen Beiträge zur qualitativen Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Themenbereichen leisten, die in besonderem Landesinteresse liegen. Die Themenbereiche für Modellprojekte werden über Projektaufträge bekanntgegeben.

Eingesetzt werden kann Projektpersonal auf folgenden Funktionen nach der Leitlinie VKO:

- F1 Projektleitung großer oder komplexer Projekte,
- F2 Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte,
- F3 Herausgehobene Projektmitarbeit,
- F4 Projektmitarbeit,
- F5 Fachkraft.

Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise in den einzelnen Funktionen nach der Leitlinie VKO nachzuweisen.

5.2.2 Aktivitäten zur Optimierung der Zusammenarbeit in der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule-Beruf (OloV)-Regionen

Zur Optimierung der regionalen Zusammenarbeit in den OloV-Regionen werden in jeder Region Personalressourcen für Regionalkoordination und Assistenzaufgaben gefördert.

Eingesetzt werden kann Projektpersonal auf folgenden Funktionen nach der Leitlinie VKO:

- F3 Schulkoordination Berufsorientierung und Lehrkraft im Projektbüro Gütesiegel,
- F4 Regionalkoordination,
- F5 Assistenz.

Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise in den einzelnen Funktionen nach der Leitlinie VKO nachzuweisen.

5.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für die Förderung kommt die Leitlinie VKO in der jeweils bei Projektauftrag geltenden Fassung zur Anwendung.

5.4.1 Förderung von Aktivitäten nach Nr. 5.2.1

Personal- und arbeitsplatzbezogene Sachausgaben werden in Höhe von folgenden SEK als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Diesen liegt das Modell „Zusätzliche Sachausgaben“ nach Nr. 5.1 der Leitlinie VKO zugrunde.

- SEK Projektleitung großer oder komplexer Projekte: Pauschale für Personalausgaben einschließlich arbeitsplatzbezogener Sachausgaben für Projektfunktion F1 pro VZÄ und Monat,
- SEK Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte: Pauschale für Personalausgaben einschließlich arbeitsplatzbezogener Sachausgaben für Projektfunktion F2 pro VZÄ und Monat,
- SEK Herausgehobene Projektmitarbeit: Pauschale für Personalausgaben einschließlich arbeitsplatzbezogener Sachausgaben für Projektfunktion F3 pro VZÄ und Monat,
- SEK Projektmitarbeit: Pauschale für Personalausgaben einschließlich arbeitsplatzbezogener Sachausgaben für Projektfunktion F4 pro VZÄ und Monat,
- SEK Fachkraft: Pauschale für Personalausgaben einschließlich arbeitsplatzbezogener Sachausgaben für Projektfunktion F5 pro VZÄ und Monat.

Weitere notwendige projektbezogene Sachausgaben, die nicht zu den arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben gehören, können zusätzlich auf Basis der Ist-Ausgaben gefördert werden. Die Regelungen des Leitfadens für zuwendungsfähige Ausgaben im ESF Hessen sind hierbei verbindlich.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzplans.

Zur Kofinanzierung können neben finanziellen Mitteln Dritter und Eigenmitteln auch Personalausgaben Dritter durch Freistellung (zum Beispiel in Unternehmen) herangezogen werden. Als Kofinanzierung herangezogene Personalausgaben sind nach den angegebenen SEK-Sätzen zu pauschalieren.

5.4.2 Förderung von Aktivitäten nach Nr. 5.2.2

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund von folgenden SEK berechnet. Diesen liegt das Modell „Restkostenpauschale“ nach Nr. 6.1 der Leitlinie VKO zugrunde.

- SEK Schulkoordination: Personalkostenpauschale für Projektfunktion F3 pro VZÄ und Monat zuzüglich Restkostenpauschale in Höhe von 23 Prozent der pauschalierten Personalkosten,
- SEK Lehrkraft im Projektbüro Gütesiegel: Personalkostenpauschale für Projektfunktion F3 pro VZÄ und Monat zuzüglich Restkostenpauschale in Höhe von 23 Prozent der pauschalierten Personalkosten,
- SEK Regionalkoordination: Personalkostenpauschale für Projektfunktion F4 pro VZÄ und Monat zuzüglich Restkostenpauschale in Höhe von 23 Prozent der pauschalierten Personalkosten,
- SEK Assistenz: Personalkostenpauschale für Projektfunktion F5 pro VZÄ und Monat zuzüglich Restkostenpauschale in Höhe von 23 Prozent der pauschalierten Personalkosten.

Mit diesen SEK und der Restkostenpauschale sind sämtliche zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 24.000 Euro jährlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je OloV-Region und Jahr.

Zur Kofinanzierung können neben finanziellen Beiträgen Dritter und Eigenmitteln auch die pauschalierten Ausgaben für Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren der Region und der Lehrkräfte im Gütesiegelbüro herangezogen werden. Als Kofinanzierung herangezogene Personalausgaben sind nach den unter Abs. 1 angegebenen SEK-Sätzen zu pauschalieren.

5.5 Verfahren

Zur Antragstellung wird über einen Projektauftrag auf der Website www.esf-hessen.de aufgefördert. Der Antrag ist elektronisch über das Kundenportal der Website www.esf-hessen.de zu stellen. Die Förderanträge sind zudem bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Den Anträgen ist ein Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, Personal- und Aufgabenplan, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen.

Nähere Angaben zu den geförderten Themenbereichen, dem Projektumfang, erforderlichen Antragsinhalt und zum Antragsverfahren sind dem Projektauftrag zu entnehmen.

D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten Teil II Buchst. A Nr. 1, 4, 6 bis 8 sowie Teil II Buchst. B Nr. 1 der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive; Programme zur beruflichen Bildung vom 3. September 2018 (StAnz. S. 1075) außer Kraft.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Förderrichtlinie 21+) tritt Teil I, Teil II Buchst. B Nr. 3 sowie Teil III der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Mai 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Energie und Wohnen**
IV4 – 045-c-02
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 24/2023 S. 762

445

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung)

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Einzelbestimmungen der Förderprogramme

1. Ausbildungsplatzförderung
2. Ausbildungsstellen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler
3. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge
4. Aufstiegsprämie
5. Projekte der beruflichen Bildung
6. Wirtschaft integriert

Teil II. Allgemeine Bestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Inkrafttreten

Teil I. Einzelbestimmungen der Förderprogramme

Die Bewilligungsbehörde für die Programme 1 und 2 ist das Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel)

Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561/106-0
Fax.: 0611-327641662
www.rp-kassel.hessen.de

Bewilligungsbehörde für die Programme 3 bis 6 ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Kaiserleistraße 29–35
63067 Offenbach am Main
Tel.: 0611/774-0
Fax: 0611/774-7429
www.wibank.de

1. Ausbildungsplatzförderung

1.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit diesem Programm werden Anreize für Unternehmen gesetzt, Ausbildungsplätze für junge Menschen mit schwierigen Startvoraussetzungen oder nach Ausbildungsunterbrechungen bereitzustellen.

Das Land Hessen gewährt Zuschüsse für die Begründung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen mit Personen, die zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), oder der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), sowie gleichgestellten Berufsausbildungen verfügen.

1.2 Zielgruppen

Zuschüsse werden bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags nach BBiG und HwO mit folgenden Zielgruppen gewährt:

- Auszubildenden bei einer auf Insolvenz, teilweisen Stilllegung, Schließung des Erstausbildungsunternehmens oder auf einem sonstigen Abbruch der Ausbildung beruhenden Unterbrechung der Ausbildung.

Bei Vertragsabschlüssen mit Auszubildenden aus Unternehmensübernahmen nach § 613a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), Missbrauch oder Unternehmensfortführung des Erstausbildungsunternehmens durch frühere Inhaberinnen oder Inhaber mit mindestens 25 Prozent Beteiligung an dem geschlossenen Unternehmen ist eine Förderung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso, wenn Inhaberinnen oder Inhaber oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens am Erstausbildungsunternehmen mit mindestens 25 Prozent Gesellschaftsanteil beteiligt waren. Die Anschlussausbildung im Falle eines Abbruchs der Ausbildung wird nur gefördert, wenn die Ausbildung in dem vorangegangenen Ausbildungsbetrieb nach Ablauf der Probezeit abgebrochen wurde, der Abbruch nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die Ausbildung in einem neuen Ausbildungsbetrieb fortgesetzt wird. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Abbruch auf einer Insolvenz, teilweisen Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes beruht.

- Jugendlichen, die im Strafvollzug eine Ausbildung begonnen haben und im Anschluss an die Haftentlassung die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb fortsetzen.
- Altbewerberinnen und Altbewerber, die höchstens über einen Hauptschulabschluss verfügen. Förderfähige Altbewerberinnen und Altbewerber für das jeweilige Programmjahr sind Ausbildungsplatzsuchende, die sich bereits im Vorjahr oder früher bei einer örtlichen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.
- Jugendlichen mit erhöhtem Sprachförderbedarf. Erhöhter Sprachförderbedarf liegt vor, wenn entweder kein Regelschulbesuch oder Schulabschluss in Deutschland vorliegt oder im Falle eines Regelschulbesuchs oder Schulabschlusses in Deutschland die Deutschnote in der Sekundarstufe I „ausreichend“ oder schlechter ist.

Für alle nach Nr. 1.2 zu fördernden Ausbildungsverhältnisse gilt:

Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse müssen im jeweiligen Kalenderjahr begonnen werden.

Die Ausbildung ist einem nach dem BBiG oder HwO anerkannten Beruf durchzuführen.

1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Behörden aller Länder und des Bundes), die mit einer oder einem in Nr. 1.2 genannten Auszubildenden oder den gesetzlichen Vertretern einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage des BBiG oder der HwO oder einen gleichgestellten Ausbildungsvertrag abschließen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaberinnen oder Inhaber bzw. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile halten.

1.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der geleisteten tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie zum Beispiel Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers) ab Beginn der Anschlussausbildung bzw. im Falle der Altbewerberinnen und Altbewerber sowie Jugendlichen mit erhöhtem Sprachförderbedarf ab Beginn der Ausbildung für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt.

Für die Zuschussberechnung sind die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG oder der HwO im Ausbildungsvertrag genehmigten Ausbildungsvergütungen und die im Ausbildungsvertrag vorgesehene Ausbildungsdauer maßgebend.

Bei Ausbildungsvergütungen, die keiner tariflichen Regelung unterliegen, sind die orts- oder landesüblichen tariflichen Vergütungssätze entsprechend anzuwenden. Auskunft hierzu erteilt das Hessische Tarifregister, bei dem alle Tarifverträge für den Geltungsbereich Hessen registriert sind.

Soweit ein im Rahmen dieses Programms geförderter Ausbildungsplatz für den gleichen Zuwendungszweck aus Bundes- oder kommunalen Mitteln gefördert wird, mindert sich der nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuschuss um die anderweitige Förderung.

1.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen vor Ausbildungsbeginn schriftlich beim RP Kassel eingegangen sein.

Bei Einzelförderungen gilt als Verwendungsnachweis der Antrag und die Mittelanforderung mit der Kopie des Ausbildungsvertrages, der Prüfungsnachweis oder die letzte Gehaltsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums.

1.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die im Rahmen des Förderprogramms nach Nr. 1 gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. (EU) L 270 vom 29. Juli 2021) von der Anmelde- und Genehmigungspflicht freigestellt.

2. Ausbildungsstellen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler

2.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Möglichst viele Hauptschülerinnen und Hauptschüler sollen unmittelbar nach Schulabschluss in eine Ausbildung einmünden können. Um dies zu gewährleisten, sollen Anreize gesetzt werden, dass frühzeitig Ausbildungsplätze für diese Zielgruppe durch die Betriebe bereitgestellt werden. Das Land gewährt deshalb Zuschüsse für die Begründung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen mit Jugendlichen, die die Jahrgangsstufe 9 der allgemeinbildenden Schulen höchstens mit einem Hauptschulabschluss verlassen und die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) als Bewerberinnen oder Bewerber für einen Ausbildungsplatz gemeldet sind. Das Ausbildungsverhältnis muss im direkten Anschluss an die Schulentlassung aus der Jahrgangsstufe 9 der allgemeinbildenden Schulen beginnen, in jedem Fall im gleichen Kalenderjahr wie die Schulentlassung.

Die Ausbildung ist in einem nach BBiG oder HwO anerkannten Beruf durchzuführen.

Die Ausbildungen sind mit Personen zu begründen, die mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem BBiG oder nach der HwO verfügen.

2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Behörden aller Länder und des Bundes), die mit einer oder einem in Nr. 2.1 genannten Auszubildenden oder den gesetzlichen Vertretern einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage des BBiG oder der HwO oder einen gleichgestellten Ausbildungsvertrag abschließen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaberinnen oder Inhaber bzw. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile halten.

2.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss während des ersten und zweiten Ausbildungsjahres wie folgt gewährt:

- Im ersten Ausbildungsjahr beträgt die Förderung 50 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie zum Beispiel Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers).
- Im zweiten Ausbildungsjahr beträgt die Förderung 25 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie zum Beispiel Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers).

Für die Zuschussberechnung sind die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG/der HwO im Ausbildungsvertrag genehmigten Ausbildungsvergütungen und die im Ausbildungsvertrag vorgesehene Ausbildungsdauer im Zeitpunkt der Vorlage des Ausbildungsvertrags bei der antragbearbeitenden Stelle maßgebend.

Bei Ausbildungsvergütungen, die keiner tariflichen Regelung unterliegen, gelten die orts- oder landesüblichen Vergütungssätze entsprechend. Auskunft hierzu erteilt das Hessische Tarifregister, bei dem alle Tarifverträge für den Geltungsbereich Hessen registriert sind.

Soweit ein im Rahmen dieses Programms geförderter Ausbildungsplatz für den gleichen Zuwendungszweck aus Bundes- oder kommunalen Mitteln gefördert wird, mindert sich der nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuschuss um die anderweitige Förderung.

2.4 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen in dem Jahr schriftlich beim RP Kassel gestellt werden, in dem das Ausbildungsverhältnis begonnen wird, in jedem Fall vor Ausbildungsbeginn. Die Antragsfrist wird seitens des RP Kassel veröffentlicht. Bei Einzelförderung gilt als Verwendungsnachweis der Antrag und die Mittelanforderung mit der Kopie des Ausbildungsvertrages, der Prüfungsnachweis oder die letzte Gehaltsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums.

2.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die im Rahmen des Förderprogramms nach Nr. 2 gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. (EU) L 270 vom 29. Juli 2021) von der Anmelde- und Genehmigungspflicht freigestellt.

3. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge

3.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Überbetriebliche Ausbildungsabschnitte sollen dazu beitragen, ein hohes Qualitätsniveau der Ausbildung langfristig abzusichern und die Auszubildenden auf die Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 vorzubereiten. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge (ÜAL) ergänzen die betriebliche Grund- und Fachbildung und verbessern insbesondere bei der hohen fachlichen Spezialisierung der Betriebe und den erforderlichen Anpassungen an die technologische Entwicklung die Qualität der Erstausbildung.

Das Land Hessen gewährt daher für geeignete überbetriebliche Lehrgänge Zuschüsse zu den beim Lehrgangsträger mit Sitz in Hessen entstehenden Kosten in der Grund- und Fachstufe.

3.1.1 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr)

Es werden nur anerkannte Lehrgänge gefördert. Die Anerkennung erfolgt durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium aufgrund von Rahmenlehr- und Kostenplänen für die jeweiligen Lehrgänge und eines Gutachtens eines unabhängigen Instituts (unter anderem das Heinz-Piast-Institut (HPI) für Handwerkstechnik). Die Lehrgänge sollen landesweit gelten und innerhalb Hessens einheitlich angewandt werden.

3.1.2 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Fachstufe (zweites bis viertes Ausbildungsjahr)

Die Förderung der Lehrgänge in der Fachstufe erfolgt ergänzend zur Förderung des Bundes im Rahmen der „Überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung ÜLU)“. Die Förderung basiert auf den jeweils geltenden Förderrichtlinien des für berufliche Bildung zuständigen Bundesministeriums über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung). Die vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium für Lehrgänge in der Fachstufe anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne müssen vom für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium zur Anwendung in Hessen anerkannt worden sein.

Liegen keine vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne vor, so wird analog Nr. 3.1.1 verfahren.

3.1.3 Sonstige Maßnahmen, die der Qualifizierung und Motivierung während der Berufsausbildung dienen, und Berufsorientierung nach den Vorgaben des Berufsorientierungsprogramms des Bundes

Sonstige Ausbildungsmaßnahmen wie zum Beispiel modellhafte Erprobungen, die dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen in Hessen und die Qualität der Erstausbildung zu steigern, können gefördert werden, wenn diese für das Gelingen oder die Qualität der beruflichen Ausbildung von der Wirtschaft bzw. dem Land als notwendig erachtet werden.

Gefördert werden können auch Maßnahmen der Berufsorientierung nach den Vorgaben des Bundesprogramms („Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten“), sofern keine anderweitige, zum Beispiel kommunale Kofinanzierung erbracht werden kann.

3.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- die Hessischen Handwerkskammern und die Landesinnungsverbände,
- die Hessischen Industrie- und Handelskammern,
- die Organisationen der hessischen Wirtschaftsverbände,
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Bildungsträger in Hessen und
- sonstige Organisationen und Einrichtungen der Wirtschaft in Hessen.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Lehrgangsförderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bei den Lehrgängen nach Nr. 3.1.1 bis zu 60 Prozent der nach Kostenplan anerkannten Lehrgangskosten. Die Förderpauschale pro Lehrgang, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Internatstag wird vom für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium jährlich festgelegt. Tarifvertragliche Leistungen sind zu berücksichtigen. Gefördert werden nur Auszubildende aus Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) in Hessen.
- bei den Lehrgängen nach Nr. 3.1.2 bis zu 50 Prozent der zu unterstellenden Bundesförderung für Lehrgänge, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium anerkannt sind und mitgefördert werden.
- bei den Lehrgängen nach Nr. 3.1.2, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium nicht anerkannt sind, ein Drittel der Kosten je Teilnehmerin/Teilnehmer nach dem durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium anerkannten Kostenplan. Gefördert werden nur Auszubildende aus Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) in Hessen.
- Für die Maßnahmen nach Nr. 3.1.3 wird je nach Maßnahmenart (Grund- oder Fachstufe) eine Förderung nach Nr. 3.1.1 oder Nr. 3.1.2 vereinbart.

Maßnahmen der Berufsorientierung für Jugendliche an hessischen Schulen nach den Vorgaben des Bundesprogramms („Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten (Berufsorientierungsprogramm BOP), Staatsanzeiger vom 20. November 2019“) können ergänzend zur Bundesförderung mit bis zu 50 Prozent des Bundeszuschusses gefördert werden.

Für die internetsmäßige Unterbringung von Teilnehmerin/Teilnehmer der Lehrgänge nach Nr. 3.1.1 wird eine Pauschale in Höhe von 8,50 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag gewährt.

Für die internatsmäßige Unterbringung von Teilnehmerin/Teilnehmer der Lehrgänge nach Nr. 3.1.2 wird eine Pauschale in Höhe von 50 Prozent der Bundesförderung auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien des für die ÜLU zuständigen Bundesministeriums über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung) gewährt.

3.4 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der WIBank einzureichen. Antragsvordrucke können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden.

Den Anträgen auf Förderung der Durchführung von Lehrgängen in der Grund- und Fachstufe ist eine Jahreslehrgangsplanung beizufügen.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt für Lehrgänge mit Bundesförderung nach den Vorschriften des Bundes.

Bei allen übrigen Lehrgängen ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Vordrucke für die Teilnehmerliste können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden.

3.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 3 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

4. Aufstiegsprämie

4.1. Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit der Aufstiegsprämie sollen finanzielle Anreize dafür geschaffen werden, dass sich Fachkräfte zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken. Auf diese Weise sollen Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden. Gleichzeitig soll der Erwerb eines Fortbildungsabschlusses auf DQR-Niveau 6 oder 7 als attraktives Weiterbildungsziel, das zu einer akademischen Ausbildung gleichwertig ist, gefördert und gestärkt werden.

Im Rahmen der Aufstiegsfortbildung gewährt das Land Hessen eine Aufstiegsprämie für erfolgreich abgelegte öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO, die von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem DQR-Niveau 6 oder 7 zugeordnet und die vor der zuständigen Stelle abgelegt worden sind.

4.2 Zielgruppe/Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen, die eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung nach BBiG oder HwO auf dem DQR-Niveau 6 oder 7 bestanden haben. Von einer Förderung ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungsprüfungen des öffentlichen Dienstes.

Alle Antragsberechtigten müssen ihre Fortbildungsprüfung vor der jeweils fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Deutschland abgelegt und ein von dieser zuständigen Stelle ausgestelltes Prüfungszeugnis (Feststellung des Prüfungsergebnisses) erhalten haben. Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Hessen abgelegt haben, gilt, dass ihr Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss. Dies gilt ebenso für Antragsberechtigte, deren Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr in Hessen nicht abgenommen wurde und die ihre Fortbildungsprüfung deshalb vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben. Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben, obwohl die Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr auch in Hessen abgenommen wurde, gilt, dass sowohl ihr Hauptwohnsitz als auch ihr Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss.

4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro pro Person und Abschluss gewährt.

4.4 Verfahren

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt durch Begleitstellen, die von dem für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium benannt werden. Die Kontaktdaten der Begleitstellen und weitere Informationen werden auf der Internetseite des für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministeriums unter <https://wirtschaft.hessen.de> veröffentlicht.

Die Anträge zur Gewährung der Aufstiegsprämie sind von den Absolventinnen und Absolventen schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Datum des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bei den Begleitstellen einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Begleitstelle. Dem Antrag, der eine Selbsterklärung zum Wohn- und Beschäftigungsort der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses enthalten muss, ist eine Kopie des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) beizufügen. Der Antrag inkl. Anlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Die Begleitstellen melden jährlich die erforderliche Gesamtsumme der zu gewährenden Aufstiegsprämien an die WIBank. Die WIBank erteilt auf Basis der Anmeldung der Begleitstellen einen Zuwendungsbescheid. Der WIBank obliegt die Abwicklung und Mittelbewirtschaftung der Fördermittel. Die Auszahlung der Aufstiegsprämien an die Endbegünstigten erfolgt durch die Begleitstellen.

4.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 4 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

5. Projekte der beruflichen Bildung

5.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte in Hessen, die Beiträge zur qualitativen Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Themenbereichen erbringen, die in besonderem Landesinteresse liegen. Im besonderen Landesinteresse liegen unter anderem Projekte, die sich einem akuten Problem auf dem Ausbildungsmarkt oder einem aktuellen Thema der Aus- oder Weiterbildung widmen. Hierzu gehören beispielsweise auch innovative Projekte, die sich mit Fragen der Digitalisierung oder Nachhaltigkeit beschäftigen. Ebenso können sich diese Projekte besonderen Zielgruppen im Rahmen der beruflichen Bildung und Orientierung widmen, deren Leistungsniveau angehoben und deren berufliche Entwicklung gefördert werden soll.

5.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

5.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzplans gewährt.

5.4 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Die Antragsformulare können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden. Den Anträgen ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, Personal- und Aufgabenplan, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

5.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 5 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

6. Wirtschaft integriert

6.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Personen mit Hauptwohnsitz in Hessen mit besonderem Sprachförderbedarf sollen durch systematisch miteinander verknüpften Förderangeboten in die Lage versetzt werden, eine betriebliche Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

Gefördert wird die Umsetzung eines Gesamtkonzepts von Maßnahmen, die als Förderkette aufeinander aufbauen und ausbildungsinteressierte Personen mit erhöhtem Sprachförderbedarf in Ausbildung integrieren und bis zum Erwerb eines Berufsabschlusses begleiten. Die Förderkette soll aus den Phasen Berufsorientierung mit Erprobung in mindestens drei Berufsfeldern (vier Monate plus zwei Monate optionales Praktikum), Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitung während einer Ausbildung nach BBiG oder HwO bestehen. Durchgängig sind Ele-

mente der berufsbezogenen Sprachförderung, Lernunterstützung, Integrationsunterstützung und sozialpädagogischen Begleitung in die Programmphasen zu integrieren. Das Förderangebot während der Einstiegsqualifizierung ergänzt die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III. Die Ausbildungsbegleitung wird ergänzend zur betrieblichen Ausbildungspraxis und zum Berufsschulbesuch angeboten.

Für besondere Zielgruppen (zum Beispiel Erziehungsberechtigte) können Teilzeitmaßnahmen in der Phase Berufsorientierung vorgesehen werden.

Innerhalb des Programms sollen nahtlose Förderübergänge und Anschlussförderungen sowie hessenweite Teilnahmemöglichkeiten gewährleistet werden. Zu den Inhalten des Gesamtkonzepts gehört deshalb die Durchführung aller angegebener Fördermaßnahmen in der Hauptverantwortung und Koordination durch einen Zuwendungsempfänger mit Sitz in Hessen. Der Zuwendungsempfänger kann die Maßnahmen in Kooperation mit Dritten durchführen.

6.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

6.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) für die Durchführung der Berufsorientierung, Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitung werden in den einzelnen Programmphasen als Standardeinheitskostensätze (SEK) pro Personalstelle und Teilnehmerin/Teilnehmer je Monat festgelegt (Förderpauschalen).

Diesen Gesamtausgaben liegt in den einzelnen Programmphasen ein Personaleinsatz nach den folgenden Personalschlüsseln pro Teilnehmerin/Teilnehmer (TN) zugrunde, der beim Mittelabruf und beim Nachweis der Verwendung zu belegen ist:

Berufsorientierung:

- Vollzeitmaßnahme für drei Monate mit Ausbildereinsatz: Ausbilder bzw. Ausbilderin 1:12, Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18,
- Vollzeitmaßnahme 1 Monat ohne Ausbildereinsatz Fachkraft Sozialpädagogik 1:12, Lehrkraft 1:12,
- Praktikum Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18,
- Teilzeitmaßnahme 1. bis 6. Monat mit Ausbildereinsatz: Ausbilder bzw. Ausbilderin 1:24, Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:36,
- Praktikum Teilzeitmaßnahme bis zu zwei Monaten: Fachkraft Sozialpädagogik 1.18, Lehrkraft 1:36

Einstiegsqualifizierung: Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18

Ausbildungsbegleitung: Fachkraft Sozialpädagogik 1:15, Lehrkraft 1:21

Die Höhe der Standardeinheitskostensätze (SEK) pro Personalstelle und Teilnehmerin/Teilnehmer je Monat lauten:

Berufsorientierung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 520 Euro wird pro Ausbilder, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate mit Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate mit Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 495 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmerin/Teilnehmer für einen Monat ohne Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 495 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmerin/Teilnehmer für einen Monat ohne Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft für ein optionales Praktikum, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik für ein optionales Praktikum, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

Einstiegsqualifizierung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

Ausbildungsbegleitung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 264 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 370 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

Zusätzlich können nach Vorgaben des jeweils geltenden Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) Fahrtkosten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an der Berufsorientierung auf Basis der Ist-Ausgaben erstattet werden.

Darüber hinaus wird die Programmkoordination gefördert. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 90 Prozent gewährt.

Zu den Aufgaben der Programmkoordination gehören Steuerung der Durchführungsprojekte, Qualitätsmanagement (Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards an allen Standorten), Zusammenarbeit mit dem Steuerkreis auf Landesebene, Netzwerkarbeit auf Landesebene, Monitoring und Berichterstattung, Betreiben einer Telefonhotline, Betreiben einer Internetseite für das Programm, Marketing (Gewinnung von Teilnehmenden und Betrieben) sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

6.4 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Die Antragsformulare können über die Internetseite der WIBank heruntergeladen werden. Den Anträgen ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, Personal- und Aufgabenplan, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und ein Finanzierungsplan beizufügen.

6.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 6 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Teil II.

A. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil I besondere Regelungen getroffen worden sind:

1. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind insbesondere
 - Berufsbildungsgesetz (BBiG)
 - Handwerksordnung (HwO)
 - Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten (Berufsorientierungsprogramm BOP), Bundesanzeiger vom 20. November 2019
 sowie die vorstehende Förderrichtlinie.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach der Förderrichtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Für das Verwaltungsverfahren (die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung) gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
4. Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:
- Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.
5. Der § 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) findet keine Anwendung.
6. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit unter Teil I nichts Abweichendes geregelt ist.
- Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist (Refinanzierungsgebot). Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.
- Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens einget.
7. Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003) berücksichtigt. Danach werden KMU derzeit definiert als Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.
- Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.
8. Die Förderungen nach Teil I Nr. 1 und 2 erfolgen nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. (EU) L 270 vom 29. Juli 2021).
- Dabei gelten folgende allgemeine Voraussetzungen:
- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
 - eine Zuwendung in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
 - die Anmeldeschwelle nach Art. 4 AGVO wird beachtet;
 - die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten;
 - jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht;
 - erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
9. Über den Wortlaut von Nr. 5 ANBest-P/ANBest-GK hinaus ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei Vorhaben nach Teil I Nr. 3 unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sich für Lehrgänge die Teilnehmerzahl verändert hat oder bei sonstigen Maßnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten um mehr als 10 Prozent vom vorgelegten Finanzierungsplan abweichen.
10. Zu dem von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
11. Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mindestens auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde festgesetzt und ist sowohl im Finanzierungsplan wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Übersteigt der Wert unbarer Eigenleistungen die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde findet Nr. 1.3 der ANBest-P Anwendung.
- Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zweckzwecks notwendig und angemessen sein und in der Höhe dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlichen geleisteten Ausgaben. Diese Vorschrift ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend.
12. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 4.000 Euro und die Zuwendung mindestens 2.000 Euro betragen. Satz 1 findet keine Anwendung für Förderungen unter Teil I Nr. 1, 2 und 4.
13. Es wird der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.5 der ANBest-P (Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zugelassen.
14. Eine Kumulation der Förderung nach diesen Förderrichtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der EU oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrags nicht überschritten werden. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil I nicht. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.
15. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede vom für berufliche Bildung zuständige Ministerium von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).
16. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977

(GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

17. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Ankündigungen zur geförderten Maßnahme (zum Beispiel Pressemitteilungen, Berichte, Vorträge, Bauschild) ist auf die entsprechende Landesförderung hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde ist über Veranstaltungen frühzeitig zu informieren.

B. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten Teil II Buchst. A Nr. 2, 3, 5 und 9 sowie Teil II Buchst. B Nr. 2 der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive; Programme zur beruflichen Bildung vom 3. September 2018 (StAnz. S. 1075) außer Kraft.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Förderrichtlinie 21+) tritt Teil I, Teil II Buchst. B Nr. 3 sowie Teil III der Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive außer Kraft.

Für die Fördergegenstände unter Nr. 1 und 2 gilt:

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin nach Verordnung (EU) 2020/972 bis zum 30. Juni 2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulation betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten

relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2024 in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, den 21. Mai 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Energie und Wohnen**
IV4 – 045-c-02
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 24/2023 S. 766

446

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S. 554)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. April 2023 **118 Euro**

(jeweils 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 30. Mai 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 3-01 – 064-a-14-09 #001

StAnz. 24/2023 S. 772

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

447

Richtlinie zur gebietlichen Absatzförderung von Wein in Hessen (RL AbsFö Wein)

Inhalt

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Zuwendungszweck
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger/Begünstigte
 - 3.1 Zuwendungsempfänger
 - 3.2 Begünstigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Ziffer 2.b dieser Richtlinie
 - 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Ziffer 2.c und 2.d dieser Richtlinie
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Art und Höhe der Zuwendung
 - 5.2 Beihilfeintensität
 - 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben
6. Allgemeine Bestimmungen
 - 6.1 Allgemeine Grundsätze
 - 6.2 Verfahrensbestimmungen
 - 6.3 Beihilferechtliche Einordnung
 - 6.4 Transparenz
 - 6.5 In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Das Land Hessen fördert nach dieser Richtlinie den Absatz von Wein und weinbaulichen Erzeugnissen, um den Weinbaubetrieben die kontinuierliche Anpassung an die Situation auf den globalisierten Märkten zu ermöglichen und durch die Informationen der Verbraucherinnen und Verbraucher über die regionale und ressourcenschonende Produktion die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Weinwirtschaft zu sichern und zu steigern.

Dieser Zuwendungszweck soll durch konkrete Maßnahmen zur Absatzförderung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, zur Berufsbildung und zum Erwerb von Qualifikationen sowie durch Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen erreicht werden. Hierfür stehen die jährlich eingehenden Einnahmen der Abgabe zur gebietlichen Absatzförderung für Wein zuzüglich der im Haushaltsplan des Landes Hessen bereitgestellten Landesmittel zur Verfügung. Nach Maßgabe dieser Richtlinie sollen die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel vollständig zugunsten der rund 700 Begünstigten verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund wird in den beiden Anbaugebieten Rheingau und Hessische Bergstraße die Durchführung von jeweils mindestens fünf Vorhaben jährlich angestrebt. Dabei soll jeder Fördergegenstand nach Ziffer 2 dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Hessen gewährt die Zuwendungen auf der Grundlage – der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der

Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- des Weingesetzes (WeinG) vom 8. Juni 1994 in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),
- des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein (WeinFöAbgG HE) in der Fassung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 68),
- der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung (WeinR/ReblBAV HE) vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2022 (GVBl. S. 407),
- des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570),
- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750, 751) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit über die Merkmale von in Hessen hergestellten Weinen zu informieren und Marktteilnehmende sowie Verbraucherinnen und Verbraucher zum Kauf der betreffenden weinbaulichen Erzeugnisse anzuregen.

Im Sinne der Art. 21 und 24 der VO (EU) 2022/2472 sind dies:

- a. die Veranstaltung von und die Teilnahme an einschlägigen Wettbewerben, Messen und Ausstellungen (Art. 24 der VO (EU) 2022/2472),
- b. Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für weinbauliche Erzeugnisse, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Veröffentlichung von Sachinformationen, mit denen die Öffentlichkeit über die Merkmale der weinbaulichen Erzeugnisse informiert wird (Art. 24 der VO (EU) 2022/2472),
- c. Maßnahmen der Berufsbildung und zum Erwerb von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coaching) in Fragen des Weinmarketings und über die Eigenschaften und Qualitätsregelungen weinbaulicher Erzeugnisse (Art. 21 der VO (EU) 2022/2472),
- d. die Veranstaltung von und die Teilnahme an Demonstrationen, Vorhaben und Informationsmaßnahmen (Art. 21 der VO (EU) 2022/2472).

3. Zuwendungsempfänger/Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- der Weinbauverband Hessische Bergstraße e. V.,
- der Rheingauer Weinbauverband e. V.,
- die von diesen getragenen Absatzförderungseinrichtungen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die sich im Sinne des Art. 2 Nr. 59 der VO (EU) 2022/2472 in Schwierigkeiten befinden sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3.2 Begünstigte

Begünstigte durch die Maßnahmen sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen nach Art. 2 Nr. 52 in Verbindung mit Anhang I der VO (EU) 2022/2472, die in der Primärproduktion, der Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen der Weinwirtschaft in Hessen tätig sind.

Bei Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden keine Direktzahlungen an die Begünstigten geleistet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden für Maßnahmen nach Ziffer 2, die der Erreichung der unter Ziffer 1.1 dieser Richtlinie genannten Ziele dienen und auf Erzeugnisse ausgerichtet sind, die die Qualitätsregelungen nach Art. 20 der VO (EU) 2022/2472 und damit die Qualitätsregelungen für Wein gemäß Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der VO (EU) Nr. 1308/2013 erfüllen.

Die Mitgliedschaft in einer der unter Ziffer 3.1 genannten Organisationen ist nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste oder eine Teilnahme an den Maßnahmen. Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Organisation sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Erbringung der Dienste oder Absatzfördermaßnahmen anfallen.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Ziffer 2.b dieser Richtlinie

Zuwendungen für Veröffentlichungen nach Ziffer 2.b dieser Richtlinie können grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn diese generischer Art sind und allen Erzeugern des betreffenden Erzeugnistyps zugutekommen. Insbesondere dürfen gemäß Art. 24 Abs. 3 Unterabs. 1 der VO (EU) 2022/2472 weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke noch eine bestimmte Herkunft genannt werden. Zulässig bleiben hingegen Hinweise auf die Herkunft landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die den Regelungen nach Art. 20 Abs. 2 der VO (EU) 2022/2472 unterliegen.

4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Ziffer 2.c und 2.d dieser Richtlinie

Maßnahmen nach Ziffer 2.c und 2.d dieser Richtlinie zu Weiterbildung und Wissensvermittlung können nur gefördert werden, wenn sie durch qualifiziertes Personal durchgeführt werden, welches anhand stetiger Schulung und Weiterbildung zu dieser Aufgabe befähigt ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Das Gesamtvolumen der verfügbaren Haushaltsmittel ergibt sich einerseits aus den jährlich eingehenden Einnahmen der Abgabe zur gebietlichen Absatzförderung für Wein, abzüglich einer vom Regierungspräsidium Darmstadt nach § 2 Abs. 2 WeinFöAbgG HE einzubehaltenden Verwaltungsabgabe und zusätzlich der im Haushaltsplan des Landes Hessen bereitgestellten Landesmittel.

Aus dem Gesamtvolumen der verfügbaren Haushaltsmittel errechnet sich unter Berücksichtigung der abgabepflichtigen Weinbaufläche und des jeweiligen Abgabesatzes im Sinne des § 1 WeinFöAbgG HE der anteilige Zuwendungsbetrag für die Anbaugebiete Rheingau und Hessische Bergstraße.

5.2 Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.3.1 Die Zuwendungen zu Maßnahmen der Absatzförderung in Form von Wettbewerben, Messen und Ausstellungen (siehe 2.a) dienen zur teilweisen Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für

- Teilnahmegebühren,
- Reisekosten (abzurechnen nach dem Hessischen Reisekostengesetz),
- Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird,
- Miete für Veranstaltungsräume und Informationsstände einschl. der Ausgaben für Montage und Demontage,
- symbolische Preise bis zu einem Gegenwert von 3.000 Euro je Gewinner.

5.3.2 Die Zuwendungen zu Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für weinbauliche Erzeugnisse (siehe 2.b) dienen zur teilweisen Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für

- Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Begünstigte aus einer bestimmten Region oder Begüns-

tigte, die ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis erzeugen, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Begünstigten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden,

- die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über Qualitätsregelungen nach Art. 20 Abs. 2 der VO (EU) 2022/2472, die landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen sowie über generische landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.
- 5.3.3 Die Zuwendungen zu Maßnahmen der Berufsbildung und zum Erwerb von Qualifikationen (siehe 2.c) dienen zur teilweisen Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für
- die Veranstaltung und Durchführung von Maßnahmen der Aus- und Fortbildung und
 - den Erwerb von Qualifikationen sowie
 - Reisekosten der Teilnehmer (abzurechnen nach dem Hessischen Reisekostengesetz).
- 5.3.4 Die Zuwendungen zu Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen (siehe 2.d) dienen zur teilweisen Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für
- die Veranstaltung und Durchführung von Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen,
 - Reisekosten der Teilnehmer (abzurechnen nach dem Hessischen Reisekostengesetz),
 - Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen, einschließlich Software, Lizenzen etc.,
 - allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen (zum Beispiel für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Durchführbarkeitsstudien).

Die Ausgaben für Demonstrationsvorhaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als sie für das Demonstrationsvorhaben verwendet werden und nur für die Laufzeit des Demonstrationsvorhabens. Die Höhe des zuwendungsfähigen Anteils bei Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bemisst sich dabei nach der Wertminderung, die nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt wurde. Der Zubetrag ist auf 100.000 Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren (Kalenderjahr) begrenzt.

- 5.3.5 Bei Zuwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Maßnahmen nach den Ziffern 2.a bis 2.d können auch die Ausgaben für Personal des Antragstellers für zuwendungsfähig erklärt werden, soweit das Personal für den geförderten Zweck eingesetzt wird.
- 5.3.6 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:
- Finanzierungskosten, Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, erstattungsfähige Umsatzsteuer, nicht genutzte Skonti,
 - Kauf oder Leasingkauf von gebrauchten Maschinen und Anlagen,
 - Eigenarbeitsleistungen und
 - sonstige kalkulatorische Kosten.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Allgemeine Grundsätze

- 6.1.1 Die Zuwendungen werden aus den Einnahmen der Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in Hessen, die von den selbstnutzenden Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten der Weinbergflächen in Hessen zu leisten ist, sowie aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen finanziert.
- 6.1.2 Die Maßnahmen sind mit den übergeordneten Maßnahmen des Weinfonds und des deutschen Weininstituts abzustimmen.
- 6.1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Vorgriff auf die voraussichtlich zu erwartenden zweckgebundenen Einnahmen aus der Abgabe zur gebietlichen Absatzförderung und der vom Land Hessen bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 6.1.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden,

dass ihre oder seine Antragsdaten maschinell gespeichert, verarbeitet sowie zur Abwicklung und Evaluierung der Fördermaßnahmen verwendet werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bestätigt der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag den Erhalt des Antragsformulars beigefügten Datenschutzhinweise und stimmt diesen zu.

- 6.1.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz nach Ziffer 6.4 Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.
- 6.1.6 Andere als die unter 5.3 genannten Ausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie zuvor vom zuständigen Ministerium auf ihre Übereinstimmung mit der VO (EU) 2022/2472 geprüft wurden.
- 6.1.7 Für die Gewährung und die Auszahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung, die Prüfung der Verwendungsnachweise sowie gegebenenfalls erforderliche Kürzung oder Nichtgewährung der gewährten Zuwendung oder deren Rückforderung gelten:
- § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind,
 - §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).
- Soweit die Rücknahme oder der Widerruf des Bescheides aus Gründen erfolgt, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, ist das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG), insbesondere § 4 Abs. 4 zu beachten.
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären und zu beachten, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 6.1.8 Im Interesse einer sachgerechten Verwaltungs- und Finanzkontrolle ist ein eindeutiges und transparentes Vergabeverfahren sicherzustellen.
- 6.1.9 Die Zweckbindungsfrist für die unter Ziffer 5.3.4 genannten Beschaffungen beträgt abweichend von VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO fünf Jahre.
- 6.1.10 Die Angaben der Antragsteller sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere:
- Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers (Name, Rechtsform, gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen),
 - Angaben zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns, zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug,
 - die Vorhabenbeschreibung,
 - Angaben, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Vermögensübersichten, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder von sonstigen dem Förderantrag beizufügenden Unterlagen sind,
 - Angaben in den Berichten und Verwendungsnachweisen,
 - Tatsachen, die der Bewilligungsbehörde nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind,
 - Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49, 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)) oder anderen Rechtsvorschriften (insbesondere ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist sowie
 - ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.
- 6.1.11 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.
- 6.1.12 Die Bewilligungsbehörde, der Hessische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die von ihnen beauftragten Stellen und sonstige Prüfinstanzen sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der

Zuwendungen zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich insbesondere auf die Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie auf örtliche Erhebungen bei den Zuwendungsempfängern. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfänger erstrecken, soweit es der Hessische Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO). Die Zuwendungsempfänger haben auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, freien Zutritt zu ihren Räumen zu gewährleisten und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dies ist zusätzlich im Bescheid als Auflage einzubringen.

6.2 Verfahrensbestimmungen

6.2.1 Antragstellung

Die Antragsteller beantragen die Zuwendung in schriftlicher oder elektronischer Form im Vorjahr vor Maßnahmenbeginn der beabsichtigten Förderung und rechtzeitig zur Sitzung des Werbebeirates unter Vorlage eines Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplanes bei der Bewilligungsbehörde. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- eine Aufstellung der Ausgaben und der Einnahmen,
- Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Mittel,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Projekt bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

Dem Antrag ist der jährlich durch den Werbebeirat nach § 6 WeinFöAbgG HE zu erstellende Wirtschaftsplan in der vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigten Fassung beizufügen. Der Wirtschaftsplan wird für jeweils ein Kalenderjahr aufgestellt und entspricht somit dem Bewilligungszeitraum.

6.2.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsbehörde für die Durchführung von Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau, Wallufer Straße 19, 65343 Eltville am Rhein (www.rp-darmstadt.hessen.de).

6.2.3 Durchführung, Verwendungsnachweis

Die Antragsteller führen die beantragten Maßnahmen durch und legen der Bewilligungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des unter 6.2.1 genannten Wirtschaftsplanes für das jeweilige Kalenderjahr einen Verwendungsnachweis vor. Soweit Ausgaben für externes Personal im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach Ziffer 2.c und 2.d zu Weiterbildung und Wissensvermittlung für zuwendungsfähig erklärt werden sollen, sind dem Verwendungsnachweis geeignete Qualifikationsnachweise beizufügen. Soweit Ausgaben für Personal des An-

tragstellers nach Ziffer 5.3.5 für zuwendungsfähig erklärt werden sollen, ist dem Verwendungsnachweis eine detaillierte Aufzeichnung über Art und Umfang des Personalaufwands im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach den Ziffern 2.a bis 2.d beizufügen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geeignete Nachweise anzufordern.

6.2.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Basis des vom Werbebeirat gemäß § 6 WeinFöAbgG für jedes Haushaltsjahr aufzustellenden und vom Regierungspräsidium Darmstadt zu genehmigenden Wirtschaftsplans mit bis zu drei im jeweiligen Bescheid festzulegenden Auszahlungsterminen. Diese Teilauszahlungen dürfen nur geleistet werden, soweit entsprechende Einnahmen vorhanden sind.

6.3 Beihilferechtliche Einordnung

Die Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.a und 2.b sind nach Art. 24 der VO (EU) 2022/2472 und die Fördermaßnahmen Ziffer 2.c und 2.d nach Art. 21 der VO (EU) 2022/2472 mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.

Zuwendungen zur Deckung der Ausgaben für Personal des Antragstellers im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Maßnahmen nach der Ziffer 5.3.1 in Verbindung mit 5.3.5 werden auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe gewährt.

6.4 Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der VO (EU) 2022/2472 Einzelbeihilfen veröffentlicht werden, die folgende Beträge überschreiten:

- 10.000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
- 100.000 Euro bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Art. 42 AEUV fallen.

6.5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie zur gebietlichen Absatzförderung von Wein in Hessen vom 2. Mai 2022 (StAnz. S. 538). Nach ihrem Außerkrafttreten bleibt die Richtlinie vom 2. Mai 2022 jedoch für die nach dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2022 bewilligten Zuwendungen weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 25. Mai 2023

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VII 1- 080a 12.05 / 23
– Gült.-Verz. 834 –

StAnz. 24/2023 S. 772

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

448 DARMSTADT

Genehmigung der Zweckänderung der Katharina-Hardt-Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Zweckänderung der Katharina-Hardt-Stiftung genehmigt.

Darmstadt, den 25. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.04/167-2018

StAnz. 24/2023 S. 775

449 GIESSEN**Vorhaben der VSB Umspannwerk Vockenrod GmbH & Co. KG;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die VSB Umspannwerk Vockenrod GmbH & Co. KG plant im Landkreis Vogelsbergkreis den Anschluss eines neuen Umspannwerkes (UW) nördlich von Alsfeld zwischen der L3145 und L3156 an die vorhandene 110-kV-Freileitung LH-11-1037 Abzweig Alsfeld bei Mast 53 der Avacon Netz GmbH. Die Anspannung des Umspannwerkes mit einem Drehstromsystem (Einfachstich) erfolgt über einen Hilfsmast. Der Hilfsmast wird unterhalb der Bestandsleitung im gesicherten Schutzstreifen errichtet. Hierbei erfolgt die Einbindung einseitig vom Hilfsmast bis zum Portal im Umspannwerk mit einer Trassenlänge von 18,9 m.

Für die beabsichtigte Änderung ist eine Anzeige nach § 43f EnWG erfolgt. Das Regierungspräsidium Gießen hat in diesem Zusammenhang unter anderem festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für ein Änderungsvorhaben der § 7 UVPG entsprechend. Das beantragte Änderungsvorhaben der 110 kV-Trasse fällt als Anseilung mit einer Länge von knapp 19 m unter Nr. 19.1.4 der Anlage I zum UVPG, es ist somit eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Geprüft wurden die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, sowie gesetzlich geschützte Biotope. Diese sind nicht von der Maßnahme betroffen.

Ebenfalls wurden Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete geprüft. Hier liegt das nächst gelegene Trinkwasserschutzgebiet „TB Schwabenrod“ 2.130 m entfernt und ist nicht von der Maßnahme betroffen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes ist die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume zu sichern, die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Die Planung führt zu keiner zusätzlichen Zerschneidung, die Flächeninanspruchnahme begrenzt sich auf das nötigste. Es ergibt sich keine Betroffenheit der Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume.

Des Weiteren sind Denkmäler des Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länderbestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, nicht betroffen.

Es wurde festgestellt, dass alle aufgeführten Schutzgüter nicht betroffen sind. Somit entfällt nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nicht vor.

Die Änderung ruft keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 24. Mai 2023

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-33-66i0200/3-2023/3

StAnz. 24/2023 S. 776

450**Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg mit Sitz in Limburg a. d. Lahn**

Nach § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich am 17. Mai 2023 im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat die Änderung des Stiftungszwecks der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg mit Sitz in Limburg a. d. Lahn genehmigt.

Gießen, den 25. Mai 2023

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/5-2020

StAnz. 24/2023 S. 776

451 KASSEL**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Tiefenkeller“ in der Gemarkung Philippsthal der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Vom 25. April 2023

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), und der §§ 33 und 76 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), sowie § 66 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285), wird im Einvernehmen mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in Jena, Freistaat Thüringen, Folgendes verordnet:

§ 1**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Tiefenkeller“ (Gewinnungsanlagen-ID 632016.003) in der Gemarkung Philippsthal der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), zu Gunsten der EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2**Gliederung, Umfang, Grenzen**

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen und zwar in
Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).
- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Staatsanzeiger) bzw. 1 : 15.000 (öffentliche Auslegung) und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Übersichtskarte im Maßstab 1: 15.000, Anlage 1;
Detailkarte im Maßstab 1: 5.000, Anlage 2.

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

Zone I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung;
Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blaubabsetzung;
Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung.

- (3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten nach Absatz 2 (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteile dieser Verordnung. Die

Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei folgenden Behörden verwahrt:

Regierungspräsidium Kassel, Bad Hersfeld
– Obere Wasserbehörde –
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld;

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar;

Marktgemeinde Philippsthal (Werra)
Schloß 1
36269 Philippsthal (Werra);

Stadt Heringen (Werra)
Obere Goethestraße 17
36266 Heringen (Werra);

Stadt Vacha
Bahnhofstraße 21
36404 Vacha.

Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Zone I
Land Hessen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Marktgemeinde Philippsthal (Werra), Gemarkung Philippsthal, Flur 18, Flurstück 1/10 (teilweise).
- (2) Zone II
Land Hessen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Marktgemeinde Philippsthal (Werra), Gemarkung Philippsthal, Fluren 17 und 18 (jeweils teilweise);
- (3) Zone III
Land Hessen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Marktgemeinde Philippsthal (Werra), Gemarkung Philippsthal, Fluren 18, 19, 20 (jeweils teilweise);
sowie Stadt Heringen (Werra), Gemarkung Lengers, Flur 4 (teilweise);
Freistaat Thüringen, Wartburgkreis, Stadt Vacha, Gemarkung Oberzella, Flur 8 (teilweise).

§ 4

Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III sind verboten:

1. der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird;
2. der Neubau oder die wesentliche Änderung von Bahnlinsen;
3. das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
4. die Ausweisung von Industriegebieten, soweit in den Betrieben und Anlagen im großen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. in Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Kraftwerken);
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird (z. B. Tankstellen);
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
7. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (ausgenommen Abwasser) außerhalb eines Werksgeländes;

8. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV)“ stehen;
9. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik sowie der Umgang in Arztpraxen, Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen;
10. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Boden und den Untergrund;
11. das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfung (bei Altanlagen) erbracht ist.

Sofern nicht in der jeweils gültigen Anlagenverordnung (AwSV) weitergehende Prüfpflichten vorgegeben werden, hat eine Dichtigkeitsprüfung unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;

12. die Lagerung von organischen Düngern und Silage in Anlagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. die Lagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen. Zulässig ist eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Dauer von bis zu 6 Monaten, solange das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Der Standort der Zwischenlagerung ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. das Lagern von wassergefährdenden Abfällen und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien außerhalb von Anlagen;
15. Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren. Hiervon ausgenommen sind Grünabfallsammel- und -schredderplätze, sofern fachbehördlich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;
16. die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;
17. Wiederverfüllung von Grundwasseraufschlüssen. Davon ausgenommen ist die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern der Erdaushub nachweislich keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthält. Das Verbot gilt nicht, sofern fachbehördlich festgestellt worden ist, dass durch die Wiederverfüllung der Grundwasserschutz verbessert wird;
18. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
19. die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben mit Bodenmaterial oder sonstigen natürlichen Mineralgemischen, sofern diese wassergefährdend sind;
20. das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist;
21. Bergbau. Dieses Verbot gilt nicht für den untertägigen Abbau von Kali- und Steinsalz, da dieser bereits vor Festsetzung des Wasserschutzgebietes begonnen wurde;
22. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Insbesondere betrifft dies auch Sand-, Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche;
23. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen, sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt;

24. Erdwärmennutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;
25. Freilegen von Grundwasser;
26. das direkte Einleiten von Abwasser und auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser;
27. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.
Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:
 - a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
 - b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen.
Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist;
28. Gebäude und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder im Schutzgebiet in einer Abwasserbehandlungsanlage ausreichend behandelt wird (§ 4 Lfd. Nr. 27 bleibt unberührt);
29. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
30. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst;
31. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;
32. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
33. militärische Übungen;
34. das Betreiben von Schießständen und Schießplätzen im Freien;
35. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;
36. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;
37. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen;
38. Waldrodung (Waldumwandlung) und über die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung hinausgehende Kahlschläge von mehr als einem Hektar, sofern keine natürlichen Ursachen (Sturmschaden, Schaden durch Trockenheit oder Schädlingsbefall) diese erforderlich macht.
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
5. das Anlegen und Erweitern von Parkplätzen;
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie die Anlage von Futterstellen für Wildtiere;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;
12. das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Fischteichanlagen;
13. militärische Anlagen;
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dafür geeigneten und zugelassenen Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in land-, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;
15. Volksfeste;
16. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen;
17. das Durchleiten von Abwasser;
18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
19. Kleingärten;
20. jegliche Lagerung von organischem Dünger und Silage;
21. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;
22. die Waldrodung und Kahlschlag/Kahlhieb;
23. Nassholzkonservierung und forstwirtschaftliche Holzlagerplätze.

§ 6 Verbote in der Zone I

Die Zone I muss den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7 Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

§ 5 Verbote in der Zone II

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnung gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit unbelastetem Natursteinmaterial befestigte Feld- und Forstwege;

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

**§ 8
Befreiung**

- (1) Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zulassen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, einer straßenverkehrs-

rechtlichen Erlaubnis oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung genannten Ver- und Gebote und Handlungspflichten sowie die in § 7 genannten Duldungspflichten können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

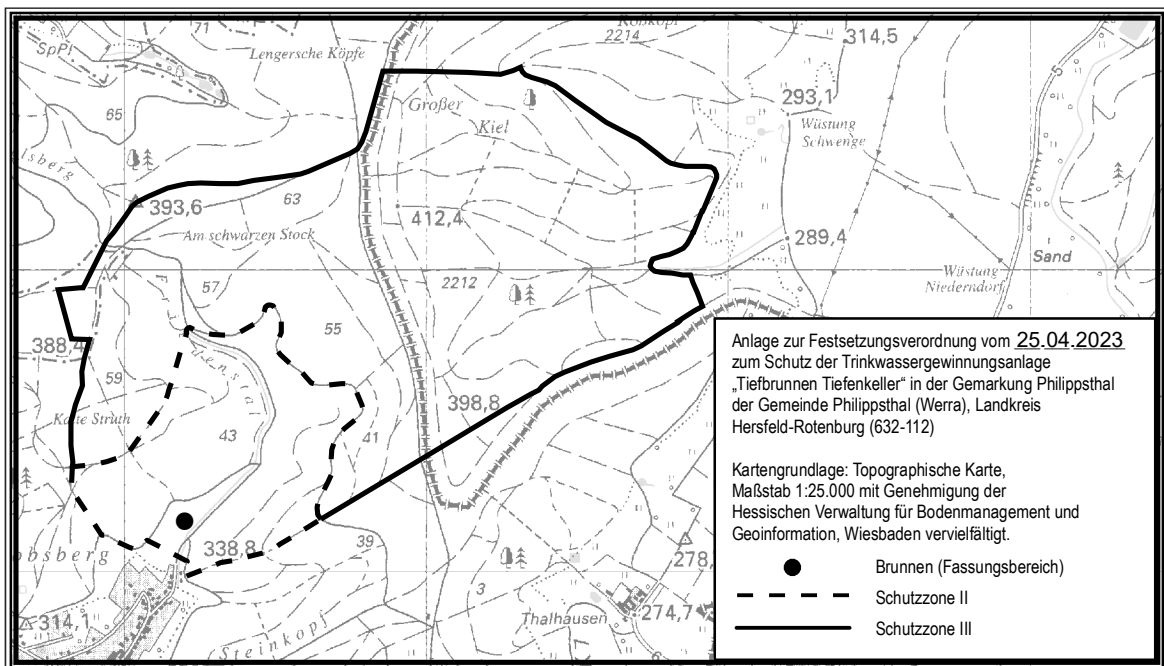
**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung (Gz.: RPKS - 31.2-79 j 632/112-2018/7, WSG-ID 632-112) tritt am Tage nach der Verkündung in den Staatsanzeigern für das Land Hessen sowie den Freistaat Thüringen in Kraft.

Bad Hersfeld, den 25. April 2023

Regierungspräsidium Kassel
gez. Mark Weinmeister
Regierungspräsident

StAnz. 24/2023 S. 776



452

**Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH:
Erhöhung der Übertragungsleistung von 2.750 A auf 4.000 A der 380-kV-Leitung Borken – Mecklar (Ltg.-Nr. LH-11-3009) sowie abschnittsweiser Umbeseilung, Masterhöhung und Mastsanierung einzelner Maste;**

Auslegung der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens nach § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 27a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 74 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 75 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 3. April 2023, Gz.: RPKS - 33.2-78 z 01/1-2018/2,

den Plan für die Erhöhung der Übertragungsleistung von 2.750 A auf 4.000 A der bestehenden 380-kV-Leitung Borken – Mecklar (Ltg.-Nr. LH-11-3009) einschließlich abschnittsweiser Umbeseilung, Masterhöhung und Mastsanierung einzelner Maste festgestellt.

Nach § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG öffentlich auszuliegen. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans wird demnach gemäß § 27a Abs. 1 HVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 HVwVfG in der Zeit **vom 13. Juni 2023 bis einschließlich 26. Juni 2023** im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht und kann dort über folgenden

Pfad eingesehen werden: www.rp-kassel.de → „Veröffentlichung – Öffentliche Bekanntmachungen“ → „ÖB TenneT TSO GmbH“.

Außerdem sind die oben genannten Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums über das zentrale Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (www.uvp-verbund.de) zugänglich.

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG in der Zeit **vom 13. Juni 2023 bis einschließlich 26. Juni 2023** in folgenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen während der Dienststunden aus:

- Stadt Borken (Hessen), Erdgeschoss, Foyer, Am Rathaus 7, 34582 Borken (Hessen) (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- Stadt Homberg (Efze), Marktplatz 5, 34576 Homberg (Efze) (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Gemeinde Knüllwald, Rathaus, Zimmer 18, Hauptstraße 7, 34593 Knüllwald (Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Gemeinde Neuenstein, Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 5, 36286 Neuenstein (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
- Gemeinde Ludwigsau, Grundstücksamt, Schulstraße 1, 36251 Ludwigsau (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Stadt Bebra, Rathaus, Bau- und Planungsamt, 4. Stock, Zimmer 409, Rathausmarkt 1, 36179 Bebra (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss nach § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld oder elektronisch unter E-Mail: beteiligung-33-2@rpks.hessen.de angefordert werden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss enthält Nebenbestimmungen.

Bad Hersfeld, den 23. Mai 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.2-78 z 01/1-2018/2

StAnz. 24/2023 S. 779

Anlage

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

A Entscheidung

1. Beschlusstenor

1.1 Feststellung des Planes

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizität- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. Anlage 1, Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG) sowie §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Art. 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz (GG) erlässt das Regierungspräsidium Kassel auf Antrag der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für die Umbeseilung und Erhöhung der Übertragungsleistung der 380-kV-Freileitung Borken-Mecklar vom Umspannwerk Borken bis Umspannwerk Mecklar von 2.750 A auf 4.000 A, einschließlich der sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt A 2 aufgeführten Planunterlagen in Gestalt der Planänderungen vom 25.11.2022 und 28.02.2023 auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

1.2.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

1.2.1.1 Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Gewässern wird für die beiden temporären Gewässerverrohrungen eines oberirdischen Gewässers 3. Ordnung (Gewässerszahl: 4288888394) infolge der Zuwegung zum Mast 044 in der Gemarkung Allmuthshausen (1859) / Homberg (Efze) (634009), Flur 005, Flurstück 15 sowie die temporäre Gewässerverrohrung eines oberirdischen Gewässers 3. Ordnung (Gewässerszahl: 42888883942) infolge der Zuwegung zum Mast 044 in der Gemarkung Allmuthshausen (1859) / Homberg (Efze) (634009), Flur 005, Flurstück 31, erteilt.

1.2.1.2 Die Befreiung von dem Verbot zur Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage einschließlich der Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG wird für die temporäre Errichtung von Zuwegungen und die temporäre Herstellung von Bauflächen im Bereich der Maste 004, 006, 007, 010, 043 und 044, erteilt.

1.2.1.3 Die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 WHG und die Zulassung gemäß § 78a WHG für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird für die temporäre Errichtung von Zuwegungen und die temporäre Herstellung von Bauflächen im Bereich der Maste 001, 002, 004, 005, 006, 007, 008, 009 und 043 erteilt.

1.2.2 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.2.2.1 Die Eingriffsgenehmigung gemäß § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das gesamte Vorhaben wird erteilt.

1.2.2.2 Die Ausnahme von Verboten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, welches zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) geändert wurde, der Beeinträchtigung von geschützten Biotopen an den Maststandorten 004, 006, 039, 040, 041, 043, 056, 059, 060, 071, 072, 073, 075, 077, 078, 103 wird erteilt.

1.2.3 Forstrechtliche Entscheidung

1.2.3.1 Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) wird erteilt.

1.2.3.2 Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird erteilt.

1.3 Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. Rechte an einem Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Das als Anlage 12 den Antragsunterlagen beigefügte Rechtserwerbverzeichnis, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen.

1.4 Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Abschnitt B 4.18) dieses Beschlusses verwiesen.

1.5 Entscheidungsvorbehalte

1.5.1 Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und/oder schadensausgleichenden Einrichtungen, Maßnahmen und weiteren Trassenverschiebungen vorbehalten.

1.5.2 Für den Fall, dass eine zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarenden Regelung als Genehmigungsvoraussetzung

im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgehoben wird oder nicht zustande kommt, sind weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

- 1.5.3 Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsunternehmen, Straßenbaulastträgern, Leitungsbetreibern oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.

1.6 Kostenentscheidung

- 1.6.1 Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.
- 1.6.2 Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung ist mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig**, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig**, gestellt und begründet werden.

453

Vorhaben der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Wintershall, 36266 Heringen (Werra); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH (K+S) betreibt im Werk Werra, Standort Wintershall, eine unter Bergaufsicht stehende Grubenanschlussbahn.

Bestandteil dieser Grubenanschlussbahn ist eine umfangreiche Gleisanlage.

Aufgrund der Aufstellung von Heizöltanks und der Andienung von Heizöl per Bahn plant die K+S die Erweiterung der bestehenden Gleisanlage. Dazu soll eine Tankentladung für Kesselwagen im Bereich des ehemaligen Gleises 12 errichtet und betrieben werden. Im Rahmen der Wiedererrichtung der Infrastrukturanlagen sind Eingriffsarbeiten im bestehenden Gleis 3 zur Herstellung der Anbringung sowie die Neuerrichtung des Gleises 12 geplant. Das Gleis 12 wird, einschließlich des Anschlusses an das Gleis 3, eine Länge von 90 m haben.

Nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen ist der Betrieb der modifizierten und erweiterten Gleisanlage beabsichtigt.

Das Vorhaben wird auf Grundstücken umgesetzt werden, die sich im Eigentum der Antragstellerin befinden.

Gemäß Ziffer 15.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), richtet sich die UVP-Pflicht von bergbaulichen Vorhaben nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581, 1599). Nach § 1 Nr. 5 UVP-V Bergbau bedarf der Bau einer Bahnstrecke für Gruben- und Grubenanschlussbahnen mit den dazu gehörigen Betriebsanlagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Grubenanschlussbahn stellt ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben dar; Prüfwerte für die Vorprüfungspflicht sind nicht vorgeschrieben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die bestehende Grubenanschlussbahn ist bisher nicht durchgeführt worden.

Das beabsichtigte Vorhaben stellt eine Änderung des vorgenannten vorprüfungspflichtigen Vorhabens dar. Wird ein solches Vorhaben geändert und ist für das geänderte Vorhaben bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG). Aus den vorherigen Ausführungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen zur Durchführung einer Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung gegeben sind.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben der § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG berücksichtigt die Behörde bei der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Bauvorhaben erfolgt im Bereich einer bereits bestehenden Gleisanlage innerhalb des Betriebsgeländes. Die Fläche des Baufeldes ist mit 900 m² vergleichsweise kleinflächig.
- Das unmittelbare Vorhabensgebiet unterliegt keiner land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um bergbauliches Werksgelände bzw. um eine bestehende Gleisanlage.
- Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt; weder Grund- noch Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben beansprucht oder beeinträchtigt. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.
- Die Baumaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind temporär (geplant sind 15 Wochen Bauzeit) begrenzt und gehen nicht über das übliche Maß von Baustellenaktivitäten vergleichbarer Vorhaben hinaus. Die dabei entstehenden Emissionen (im Wesentlichen: Staub, Lärm) sind nach Intensität und Dauer nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.
- Das Vorhaben wird außerhalb von Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG durchgeführt. Auswirkungen durch das Vorhaben auf benachbarte Wasserschutz-, Landschaftschutz- sowie FFH-Gebiete finden nicht statt.
- Auswirkungen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase) sind von ihrer Schwere und Komplexität her auf die Schutzgüter des UVPG (Menschen, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter) als geringfügig zu bewerten bzw. nicht vorhanden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 26. Mai 2023

Regierungspräsidium Kassel
34/Hef-76 d 44-324-68

StAnz. 24/2023 S. 781

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2023

Montag, 12. Juni 2023

Nr. 24

Liquidationen

142

Der Verein **Gemischte Chor Eisenberg e. V.** hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können Ansprüche bei den Liquidatoren, Wolfgang Behle, Am Kleegarten 23, 34497 Korbach, und Ilse Jost, Kastanienweg 2, 34497 Korbach, anmelden.

Korbach, den 29. Mai 2023

Die Liquidatoren

143

Hiermit geben wir bekannt, dass sich unser eingetragener Verein **Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Ortsverband Seligenstadt und Mainhausen e. V.** zum 30.5.2024 auflöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Michael Geist, Schönfelderstraße 10, 63456 Hanau, anmelden.

Hanau, den 29. Mai 2023

Der Liquidator

144

Der Verein **Interessengemeinschaft (IG) der Kutscherinnen und Kutscher e. V.** (VR 5232) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Manfred Alter, Bruchstr. 31, 34130 Kassel, anzumelden.

Kassel, den 31. Mai 2023

Der Liquidator

Konkurse

145

Geschäfts-Nr.: **61a N.6/91.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der A. J. Tröster GmbH & Co. KG, Butzbach wurde der Schlusstermin bestimmt auf Mittwoch, 19.7.2023, 9:30 Uhr, EG, Saal 20a, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen). Tagesordnung: Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, Beschlussfassung über nicht verwertbare Massegegenstände.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind auf 90.295,87 € festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts – Konkursgericht – Friedberg (Hessen) eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), den 25. Mai 2023

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbands Nassau vom 1. August 2010

1. **§ 3 Absatz 4** der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Nassau vom 1. August 2010 erhält folgende Fassung:
Durch das Ausscheiden oder die Kündigung eines Mitgliedes wird das Geschäftsgebiet der Nassauischen Sparkasse nicht berührt. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, hat es keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes und der Nassauischen Sparkasse.
2. **§ 13** der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Nassau vom 1. August 2010 erhält folgende Fassung:
Die Verbandskosten trägt die Nassauische Sparkasse; sie unterhält die Geschäftsstelle des Verbandes. Demgemäß wird auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die Aufstellung einer Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes verzichtet.
3. Diese Änderungssatzung tritt unmittelbar mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Mai 2023

Gert-Uwe Mende
– Verbandsvorsitzender –
Sparkassenzweckverband Nassau

Öffentliche Bekanntmachung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt. Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

Tagesordnung
für die 12. Sitzung des
Ausschusses für Soziales
der XVII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
am 20. Juni 2023, um 11:00 Uhr, großer Tagungsraum, Sporthotel Grünberg, Am Tannenkopf, 35305 Grünberg

1. **Mitteilungen**
 - a) des Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales
 - b) des Verwaltungsausschusses
2. **Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 1. März 2023**
3. **Fachkräftesicherung als Zukunftsherausforderung für den LWV Hessen und die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe – Antrag der CDU-Fraktion**
 - 3.1 **Fachkräftesicherung als Zukunftsherausforderung für den LWV Hessen und die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe – Änderungsantrag der Fraktion Die Linke**
4. **Anfrage der CDU-Fraktion vom 8. März 2023 betr. Konzepte des LWV Hessen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Hessen**
5. **Eckwerte für die Haushaltsplanung 2024**
 - 5.1 **Zwischenbericht Controlling per 31. Dezember 2022**
 - 5.2 **Zwischenbericht Controlling per 31. März 2023**
6. **„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ – Umsetzungsstand 31. Dezember 2022**
7. **Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie der Evaluation der finanziellen Auswirkungen zur Umsetzung des BTHG in Hessen**
8. **Projekt Gesamtsteuerung-Teilhabe (GSTH); Meilensteinbericht April 2023**

Beschluss der VV vom 4. Dezember 2013 (DS Nr. XV/63, Beschluss Nr. XV/75), VA-Mitteilung M35/2018/XVI vom 30. August 2018

9. **Betriebswirtschaftliches Monitoring für die hessischen Inklusionsbetriebe; Gesamtbericht für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 30. Juni 2022**

10. Verschiedenes

Kassel, den 31. Mai 2023

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Bardo Bayer
Vorsitzender des Ausschusses für
Soziales

Öffentliche Bekanntmachung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt. Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

Tagesordnung
für die 9. Sitzung des
Personal- und Organisationsausschusses
der XVII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
am 23. Juni 2023, um 11:00 Uhr, Kerkrade-Zimmer, Kongresshalle Gießen, Berliner Platz 2, 35390 Gießen

1. **Mitteilungen**
 - a) des Vorsitzenden des Personal- und Organisationsausschusses
 - b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
2. **Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 2. März 2023**
3. **Fachkräftesicherung als Zukunftsherausforderung für den LWV Hessen und die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe – Antrag der CDU-Fraktion**
 - 3.1 **Fachkräftesicherung als Zukunftsherausforderung für den LWV Hessen und die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe – Änderungsantrag der Fraktion Die Linke**
 - 3.2 **Anfrage der CDU-Fraktion vom 8. März 2023 betr. Sicherstellung der hohen Qualität der Aufgabenerfüllung beim LWV Hessen – Fachkräftesicherung als Herausforderung für den LWV Hessen und die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe; Berichtsvorlage des Verwaltungsausschusses**
 - 3.3 **Anfrage der CDU-Fraktion vom 8. März 2023 betr. Konzepte des LWV Hessen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Hessen**
4. **Eckwerte für die Haushaltsplanung 2024**
 - 4.1 **Zwischenbericht Controlling per 31. Dezember 2022**
 - 4.2 **Zwischenbericht Controlling per 31. März 2023**
5. **Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**
6. **Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie der Evaluation der finanziellen Auswirkungen zur Umsetzung des BTHG in Hessen**
7. **Verschiedenes**

Kassel, den 30. Mai 2023

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Michael Schüßler
Vorsitzender des Personal- und
Organisationsausschusses

Führt rechtssicher durch das Sozialrecht

Mit dem Modul Luchterhand Sozialrecht auf dem neuesten Stand:

- Mit Luchterhand Sozialrecht schnell auf die hohe Änderungsdynamik im Sozialrecht reagieren
- Mit allen Kommentierungen der **zwölf Sozialgesetzbücher** sowie der Kommentierung zum **Sozialgerichtsgesetz**
- Inkl. der Zeitschriften „**ZfSH / SGB – Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis**“ und „**VSSAR – Vierteljahrszeitschrift für Sozial- und Arbeitsrecht**“, jeweils mit Online-Archiv



Jetzt abonnieren
€ 220,- mtl. im Jahresabo
zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.

Auch im Buchhandel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

 Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Wegweisend im Straßenverkehrsrecht

Mit dem Modul Luchterhand Straßenverkehrsrecht auf dem neuesten Stand:

- Beinhaltet hochwertige Inhalte zum Straßenverkehrs- und Verkehrsverwaltungsrecht
- Mit wegweisenden Kommentaren und anerkannten, viel zitierten Handbüchern
- Inkl. dem führenden Standardkommentar „Lütkes, Straßenverkehr“ sowie „Bachmeier / Müller / Rebler, „Straßenverkehrsrecht für Kommunen“



Jetzt abonnieren
€ 317,- mtl. im Jahresabo
zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.

Auch im Buchhandel erhältlich



Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

shop.wolterskluwer-online.de →

Stellenausschreibungen



Gemeinde Schenklengsfeld

In der **Gemeinde Schenklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg**, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Schenklengsfeld hat 4.279 Einwohner in 13 Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **8. Oktober 2023** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schenklengsfeld für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am **22. Oktober 2023** unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Mai 2024.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 16. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **31. Juli 2023, 18:00 Uhr**, schriftlich bei dem **Gemeindewahlleiter, Rathausstraße 2, 36277 Schenklengsfeld**, einzureichen. Die zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen vorgeschriebenen amtlichen Formblätter sind im Themenportal Wahlen des Landes Hessen unter <https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/direktwahlen> – **Vordrucke für Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerberinnen und Bewerber** – eingestellt und können auf elektronischem Weg von dort heruntergeladen werden.

Ausgenommen hiervon ist das Formular „DW Nr. 7 – Formblatt Unterstützungsunterschrift“, das von dem Gemeindewahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Sofern ausdrücklich gewünscht, können auch alle weiteren Formblätter bei dem Gemeindewahlleiter in Papierform angefordert werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 31. Juli 2023, 18:00 Uhr, einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenklengsfeld besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD 8, Die Bürgerliste 7, ZuMIT 5, Die PARTEI 3 Sitze (= 23 Sitze).

Schenklengsfeld, den 25. Mai 2023

– Siegel –

gez. Trabert, besonderer Wahlleiter der Gemeinde Schenklengsfeld

KARRIEREFELDER
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL
Bildung sehen. Zukunft ererben

MINISTERIUM FÜR HESSEN
INNEN UND SPORT

HESSEN
Regierungspräsidium
Kassel

2024

BEIHEBUNGSSCHLUSS
31.07.2023

WIR SUCHEN m/w/d

- Bachelor of Arts – Public Administration
- Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung
- Verwaltungsfachangestellte
- Verwaltungswirte

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns unter ausbildung@rpks.hessen.de

DUALES STUDIUM | AUSBILDUNG VORBEREITUNGSDIENST

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com. Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 39,00 € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Rahela Welp; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682; Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Gabriele Wieneber (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Bottner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, Lukas Reyes (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7743, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com. Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (0221) 429196-58, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: rewi druckhaus – Reiner Winters GmbH, 57537 Wissen. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. Januar 2023.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 24 vom 12. Juni 2023 beträgt 28 Seiten.



Beim
Regierungspräsidium
Gießen

ist in der Stabsstelle „Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Region Mittelhessen“ eine Stelle als

**Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Presse
und Öffentlichkeitsarbeit**

befristet zu besetzen. Die Funktion ist nach Entgeltgruppe 10 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50370226_0002).



Buchen Sie Ihren Anzeigenplatz im

**STAATSANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN**

Veröffentlichungen im Öffentlichen Anzeiger
(Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften,
Ausschreibungen, Stellenausschreibungen)

per E-Mail an:

anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com

Ansprechpartner:

Anja Bottner (02233 / 3760-7697)

Lukas Reyes (02233 / 3760-7743)